

16.06.2015

## Antrag

der Fraktion der CDU

**Nordrhein-Westfalen muss hessische Bundesratsinitiative zur Schaffung eines neuen Straftatbestandes für tätliche Angriffe auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte unterstützen!**

### I. Sachverhalt:

Anlässlich der Eröffnung des Neubaus der Europäischen Zentralbank am 18. März 2015 haben Gewalttäter eine Schneise der Verwüstung durch die Frankfurter Innenstadt gezogen. Nach Angaben der Polizei wurden dabei 150 Polizeibeamtinnen und -beamte verletzt, einige davon schwer. Etwa 80 von ihnen seien mit einem „ätzenden Reizstoff“ attackiert worden. Außerdem wurden 55 Dienstfahrzeuge beschädigt, 7 weitere brannten aus. Im Zuge der Ausschreitungen griffen militante Demonstranten zudem eine Polizeistation an. Auch Feuerwehrleute, die insgesamt 55 Einsätze zu bewältigen hatten, wurden mit Gewalt daran gehindert, Brände zu löschen.

Diese Bilanz macht deutlich, dass Gewalt und Respektlosigkeit gegenüber Polizeibeamten, Feuerwehrleuten und Rettungskräften inzwischen ein unerträgliches Ausmaß erreicht haben. Die Innenministerkonferenz hat zuletzt im Dezember 2012 bekräftigt, dass der strafrechtliche Schutz dieses Personenkreises vor tätlichen Angriffen verbessert werden muss. Kleinere Korrekturen und Ergänzungen des Strafrechts sind in diesem Bereich zuletzt 2011 erfolgt, haben aber kaum Wirkung gezeigt. Daher sind wiederholt Forderungen nach einer eigenen Strafvorschrift für den Angriff auf Polizeibeamte erhoben worden, nicht zuletzt auch aus den Reihen der Polizeigewerkschaften.

Nach den oben geschilderten Gewaltexzessen in Frankfurt hat die hessische Landesregierung deshalb beschlossen, im Wege einer Bundesratsinitiative einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den ein neuer Straftatbestand § 112 StGB („Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte“) in das Strafgesetzbuch eingefügt werden soll, der den Strafrahmen für Angriffe auf Polizeibeamte erhöht und darüber hinaus Angriffe auf andere Einsatzkräfte, wie Angehörige der Feuerwehr und des Rettungsdienstes, ebenfalls besonders unter Strafe stellt. Damit kann der Rechtsstaat deutlich machen, dass Angriffe auf Menschen, die helfen wollen oder Recht und Gesetz Geltung verschaffen, ein besonderes Unrecht darstellen.

Datum des Originals: 16.06.2015/Ausgegeben: 16.06.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Der Gesetzentwurf des Landes Hessen ist am 8. Mai 2015 in den Bundesrat eingebracht und zur weiteren Beratung in die Fachausschüsse überwiesen worden. Die wesentlichen Eckpunkte des darin vorgeschlagenen § 112 StGB-E stellen sich folgendermaßen dar:

- § 112 StGB-E knüpft – anders als § 113 StGB – nicht an eine Vollstreckungshandlung an, sondern setzt stattdessen lediglich einen tätlichen Angriff auf eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten in Beziehung auf den Dienst voraus. Angedroht werden soll Freiheitsstrafe von sechs Monaten (Mindeststrafe) bis zu fünf Jahren, während die Strafandrohung bei § 113 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe lautet. Wie § 113 StGB enthält § 112 StGB-E eine Strafschärfung für besonders schwere Fälle. Beide Bestimmungen sehen eine Mindeststrafe von sechs Monaten vor, während § 112 Abs. 2 StGB-E die Höchststrafe im Vergleich zum Grunddelikt wie zu der Verschärfung in § 113 Abs. 2 StGB auf zehn Jahre verdoppelt.
- In seinem Grundtatbestand setzt § 112 Abs. 1 Satz 1 StGB-E einen tätlichen Angriff auf einen Beamten des Polizeidienstes in Beziehung auf seinen Dienst voraus. Das Tatbestandsmerkmal des tätlichen Angriffs ist dabei § 113 StGB entnommen. Tätlicher Angriff ist eine direkt auf den Körper zielende gewaltsame Einwirkung. Der Begriff „Beamter des Polizeidienstes“ ist § 163 StPO entnommen. Der tätliche Angriff muss schließlich in Beziehung auf den Dienst erfolgen. Das bedeutet, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten auch vor Angriffen außerhalb des Dienstes geschützt werden, wenn diese durch den Dienst motiviert sind.
- Zum geschützten Personenkreis gehören neben den Polizeibeamtinnen und -beamten auch Einsatzkräfte von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdiensten, die in § 114 Abs. 3 StGB genannt sind. Die dortige Regelung wird inhaltlich unverändert in § 112 StGB-E überführt, soweit es um tätliche Angriffe geht. Diese Einsatzkräfte nehmen dadurch an dem verbesserten Strafrechtsschutz teil.
- Die Strafandrohung für den Grundtatbestand beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Die Strafobergrenze überschreitet diejenige des Grundtatbestands des § 113 StGB um zwei Jahre und ist identisch mit derjenigen, die für die einfache Körperverletzung (§ 223 StGB) angedroht ist. Eine Strafschärfung gegenüber dem bisherigen Recht liegt vor allem in der Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe sowie im Abschluss der Geldstrafe als Sanktionsmittel.
- Um deutlich zu machen, dass die neue Strafvorschrift kein Sonderfall des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) ist, sondern ausschließlich den Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten sowie anderer Einsatzkräfte bezweckt, wird sie als § 112 StGB in das Strafgesetzbuch eingereiht. Sie steht damit zwischen dem öffentlichen Auffordern zu Straftaten (§ 111 StGB) und dem Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB).
- Da sich § 112 StGB-E mit § 113 StGB inhaltlich überschneidet und § 113 StGB ursprünglich die Funktion hatte, den von der Vollstreckungshandlung Betroffenen gegenüber der Strafbestimmung der Nötigung (§ 240 StGB) zu privilegieren, wird es für erforderlich gehalten, in § 113 StGB in Bezug auf § 112 StGB-E eine Subsidiaritätsklausel aufzunehmen. Andernfalls würde für die neue Vorschrift nur ein geringer Anwendungsbereich verbleiben. Durch die Globalverweisung von § 114 Abs. 3 StGB auf § 113 StGB gilt die Subsidiaritätsklausel auch für den dort genannten Personenkreis.

- In Absatz 2 benennt § 112 StGB-E beispielhaft besonders schwere Fälle. Sie decken sich wiederum mit denjenigen des § 113 Abs. 2 StGB mit Ausnahme des neu aufgenommenen Strafschärfungsgrunds der gemeinsamen Tatbegehung. Die gemeinsame Tatbegehung bewirkt eine Gefahrerhöhung für die Beamtinnen und Beamten und rechtfertigt daher eine Einordnung als besonders schwerer Fall. Eine gemeinsame Tatbegehung qualifiziert auch die einfache Körperverletzung zu einer gefährlichen (vgl. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB).
- Für besonders schwere Fälle wird die Höchststrafe des Grundtatbestands auf zehn Jahre verdoppelt. Der Strafraum der Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren stellt gegenüber § 113 Abs. 2 StGB (sechs Monate bis fünf Jahre) eine deutliche Verschärfung dar. Gleichwohl übersteigt er nicht den Strafraum der gefährlichen Körperverletzung.
- Für die sonstigen Einsatzkräfte bleibt es bei dem in § 114 Abs. 3 StGB geforderten Bezug zu einer konkreten Einsatzsituation, weil diese Personengruppe außerhalb einer konkreten Hilfeleistung nicht in der gleichen Weise wie Polizeibeamtinnen und -beamte mit der Staatsmacht identifiziert und bekämpft wird.

### **III. Der Landtag stellt fest:**

1. Reizgasangriffe, Stein- und Flaschenwürfe auf Polizeibeamte, brennende Streifenwagen und Straßenbarrikaden haben mit Demonstrationsfreiheit nichts mehr zu tun. Wer so handelt, missbraucht seine Freiheitsrechte und überschreitet ganz eindeutig die Grenze, die der Rechtsstaat zu tolerieren bereit ist. Diesen Gewalttätern fehlt jeder Respekt vor der Gesundheit und dem Leben unserer Polizistinnen und Polizisten.
2. Polizei, Feuerwehrleute und Rettungskräfte erwarten zu Recht Wertschätzung durch die Politik. In diesem Sinne sendet die Bundesratsinitiative der schwarz-grünen hessischen Landesregierung zur Schaffung eines neuen Straftatbestandes „Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte“ ein starkes Signal an die Betroffenen, die mit ihrer täglichen Arbeit für die Sicherheit der Menschen in unserem Land sorgen.
3. Mit der Einführung eines neuen Straftatbestandes „Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte“ macht der Gesetzgeber zudem deutlich, dass er Angriffe gegen Polizei, Feuerwehr und Rettungskräfte strafrechtlich in besonderer Weise ächtet und scharf sanktioniert. Die Betroffenen erfahren dadurch den erforderlichen Rückhalt für ihren Dienst im Interesse unseres Rechtsstaates.

### **III. Der Landtag beschließt:**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Bundesratsinitiative des Landes Hessen zur Schaffung eines neuen Straftatbestandes für tätliche Angriffe auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte (BR-Drs. 165/15) zu unterstützen.

Armin Laschet  
Lutz Lienenkämper  
Peter Biesenbach  
Theo Kruse

und Fraktion